



Merkblatt über die Quellensteuern auf Einkünften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit befristeten Aufenthaltsbewilligungen (120-Tage-Bewilligung), gültig ab 1. Januar 2008

I. Steuerpflichtige Personen

Ausländische Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Kanton Zug, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

– ausländische Arbeitskräfte mit 120-Tage-Bewilligung (ohne festen Wohnsitz in der Schweiz)

Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die für ihre Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug erhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit ebenfalls der Quellensteuer (siehe Merkblatt Transporte).

Mit In-Kraft-Treten des bilateralen Abkommens Phase II am 1. Juni 2004 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) über den freien Personenverkehr ist für die betreffenden ausländischen Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer weitgehende berufliche Mobilität gewährleistet. Der freie Personenverkehr hat zur Folge, dass EU- und EFTA-Staatsangehörige für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zwar noch eine Bewilligung vom KAFA benötigen, der Stellen- und Kantonswechsel auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität jedoch nicht mehr bewilligungspflichtig ist. Auf den neuen Bewilligungen werden die Daten der Arbeitgebenden, mit Ausnahme der Grenzgängerbewilligungen, ebenfalls nicht mehr aufgeführt. In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen** zu melden. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für so genannte Drittstaatsangehörige** (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**. Meldeformulare können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese im Internet unter der Adresse **www.zug.ch/tax** herunter zu laden.

Ab dem 1. Juni 2007 kommen Angehörige der 15 alten EU-Mitgliedstaaten sowie von Island, Liechtenstein, Malta, Norwegen und Zypern in den Genuss der vollständigen Personenfreizügigkeit (Wegfall der Ausländerkontingente). Diese Massnahme hat in Bezug auf die Erhebung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmende - insbesondere auf Grenzgänger - keinen Einfluss

II. Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle für Arbeitstätigkeiten ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Akkordentschädigung, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extra-Arbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Orts- und Teuerungszulagen etc.), Provisionen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen (Kost und Logis,

Dienstwohnung, Geschäftsauto etc.) und Trinkgelder, welche den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden. Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherungen etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuern (bei Nettolohnvereinbarung), die diese oder dieser an Stelle der Arbeitnehmenden erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes. Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen) sowie Verpflegung sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

siehe unter Ziffer V. Tarifierung und nachfolgende Berechnungsbeispiele.

IV. Abrechnung und Ablieferung an die Steuerverwaltung Zug

- 1 Für die Abrechnung ist das amtlich erhältliche Abrechnungsformular zu verwenden. Dieses ist bis spätestens 15. Januar des folgenden Kalenderjahres bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug einzureichen. Verwenden die Arbeitgebenden als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) infolge EDV-unterstützter Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein eigenes Formular, müssen sämtliche auf dem offiziellen Abrechnungsformular enthaltenen Angaben aufgeführt sein.
- 2 Die Quellensteuern sind der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Für verspätet abgezogenen Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 3 Die Arbeitgebenden als Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistungen haften für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Andererseits haben sie für ihre Bemühungen Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgelieferten Quellensteuern.
- 4 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

V. Tarifierung zur Berechnung der Steuern

Die Berechnung des Steuersatzes erfolgt vom Bruttolohn und beträgt für Ledige bis zu einem monatlichen Einkommen von Fr. 9'500.- einheitlich 10 %. Das diesen Betrag übersteigende monatliche Einkommen wird gemäss Tariftabelle A - besteuert. Bei Verheirateten ist bis zu einem monatlichen Einkommen von Fr. 13'850.- der Satz von 10 % anzuwenden. Höhere monatliche Summen werden gemäss Tariftabelle B - besteuert. Bei einem monatlichen Einkommen von mehr als Fr. 20'000.- muss die Höhe des Steuersatzes auf der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer angefragt werden, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese Angaben aus dem Internet unter der Adresse www.zug.ch/tax herunter zu laden. Für die Berechnung wird immer der Tarif A oder B ohne Kirchensteuer und ohne Berücksichtigung der Kinder angewendet.

VI. Erläuterung der 120-Tage-Bewilligung

Die Aufenthaltsdauer von 120 Tagen in der Schweiz muss nicht voll beansprucht werden. Mit dieser Bewilligung dürfen die Arbeitnehmenden während einem Jahr maximum 120 Tagen in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Arbeitgebenden verpflichten sich über die Aufenthaltstage der Arbeitnehmenden während ihres Aufenthaltes in der Schweiz Kontrolle zu führen. Diese Tage benötigen Sie zur Berechnung des Quellensteuerabzuges.

VII. Ausweis über den Steuerabzug

Auf Wunsch wird den Arbeitnehmenden ein Quellensteuernachweis ausgestellt, welchen sie zur Anrechnung im Doppelbesteuerungsverfahren im Wohnsitzstaat dem zuständigen Finanzamt vorlegen können.

VIII. Rechtsmittel

Ist die oder der Steuerpflichtige oder die Arbeitgebenden mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Steuerverwaltung Zug verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 11, Fax 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zug.ch/tax** .

Berechnungsbeispiele:

Quellensteuerberechnung auf dem Bruttolohn

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Bruttolohn von Fr. 29'000.-. Für die Satzbestimmung muss in einem ersten Schritt der monatliche Bruttolohn wie folgt berechnet werden:

| | | | |
|--|-----|--|--------------|
| Effektiv ausbezahlter Bruttolohn in 58 Tagen | | Fr. | 29'000.- |
| Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn | Fr. | $\frac{29'000.00 \times 30 \text{ Tage}}{58 \text{ Tage}}$ | Fr. 15'000.- |

In einem zweiten Schritt muss der Prozentsatz für die Berechnung der Quellensteuer bei Fr. 15'000.- abgelesen werden. Zur Ermittlung der Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 30 Tagen gerechnet werden**.

In einem dritten Schritt ist vom effektiv ausbezahlten Bruttolohn (Fr. 29'000.-) der oben berechnete Prozentsatz nach der Tariftabelle, A - für Ledige (14,33 %) oder B - für Verheiratete (11,04 %) anzuwenden. Mit diesem Prozentsatz wird dann das Einkommen besteuert. Liegt dieser Satz unter 10 %, so ist der Minimalsatz von 10 % anzuwenden. In der Regel wird mit dieser Bewilligung ein halbes Jahressalär in der Schweiz versteuert, da die ausländischen Finanzämter 120 Arbeitstage in der Schweiz akzeptieren.

Quellensteuerberechnung auf dem Nettolohn

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Nettolohn von Fr. 29'000.-. In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für diese Berechnung muss die nachfolgende Formel angewendet werden:

$$\text{Fr. 29'000.- (Nettolohn inkl. Aufrechnungen)} \times \frac{100}{87,05} (\text{immer } 100) = \text{Fr. 33'314.20}$$

| | | |
|---|-----|-----------|
| Nettosalär in 58 Tagen | Fr. | 27'000.00 |
| bezahlte Wohnungsmiete durch die Arbeitgebenden | Fr. | 2'000.00 |

AHV-pflichtiges Nettosalär in 58 Tagen Fr. **29'000.00**

| | | | |
|-------------------------|---------------|-----|----------|
| 5,05 % AHV-Beiträge von | Fr. 33'314.20 | Fr. | 1'682.35 |
| 1,00 % ALV-Beiträge von | Fr. 33'314.20 | Fr. | 333.15 |
| 1,40 % NBU-Beiträge von | Fr. 33'314.20 | Fr. | 466.40 |
| 5,50 % BVG-Beiträge von | Fr. 33'314.20 | Fr. | 1'832.30 |

12,95 % Total der aufgerechneten Sozialabzüge Fr. **4'314.20**

Privatanteil Geschäftsauto Fr. 500.00

Effektiv ausbezahlter Bruttolohn ohne Quellensteuer Fr. **33'814.20**

